

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule vom 29. August 2007

vom

I. Das Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007 wird geändert.

1. § 30 Absatz 4 wird eingefügt:

⁴Für __ Kinder in der Primarschule findet der Unterricht am Vormittag in Blöcken zu __ dreieinhalb Stunden __, für __ Kinder im Kindergarten zu drei Stunden statt. Die Schulgemeinden können die Blockzeit im Kindergarten um eine halbe Stunde verlängern.

2. § 68a wird eingefügt:

Übergangsbestim-
mung Einführung
Blockzeiten

§ 68a. Die Einführung der Blockzeiten gemäss § 30 Absatz 4 erfolgt in-
nert drei Jahren __.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.